

Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Dr. Schneider, Strauß, Stücklen, Kiechle, Vogel (Ennepetal),
Dr. Miltner, Dr. Wörner, Dr. Kunz (Weiden) und Genossen**

betr. Vollzug des Bundeswaffengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat auf seiner Sitzung am 22. Juni 1972 das Bundeswaffengesetz mit einem Paket anderer Sicherheitsgesetze verabschiedet, um damit einen Beitrag zur Erhöhung der inneren Sicherheit zu leisten. Wegen der allgemeinen Sicherheitslage standen die Beratungen zu diesem Gesetzesvorhaben damals unter einem erheblichen Zeitdruck. Eine gründliche Beratung des Waffengesetzes war daher nicht möglich, weshalb von vornherein Rechtsunsicherheiten bei der Gesetzesanwendung nicht auszuschließen waren. Überdies wurde der Vollzug des Waffengesetzes dadurch erschwert, daß der Bundesminister des Innern nicht in der Lage war, zeitgerecht die notwendigen Durchführungsvorschriften zum Waffengesetz zu erlassen. Da die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Waffengesetz erst am 22. Mai 1973 endgültig verabschiedet wurden, wurde das Waffengesetz bis zu diesem Zeitpunkt praktisch überhaupt nicht durchgeführt. Denn die zuständigen Behörden erteilten grundsätzlich keinerlei waffenrechtliche Genehmigungen, weil sie sich außerstande sahen, nach dem vorläufig bekanntgegebenen Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu verfahren, die noch in wesentlichen Punkten änderungsbedürftig waren. Zu einer Reihe von Verfassungsbeschwerden, zu einer zusätzlichen Rechtsunklarheit und zu einer Verzögerung der Verkündung hat schließlich eine nachträgliche Berichtigung des § 28 des Waffengesetzes geführt, bei der es fraglich ist, ob sie noch von § 54 GGO II gedeckt ist, weil sie eine über eine Berichtigung hinausgehende redaktionelle Änderung des Gesetzes mit materiellrechtlicher Auswirkung beinhalten könnte.

In einem zum Waffengesetz gefaßten Entschließungsantrag hat der Deutsche Bundestag die Verabschiedung des Waffengesetzes für einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der inneren Sicherheit gehalten und überdies eine Novellierung des Bundesjagdgesetzes mit dem Ziel gefordert, übereinstimmende Zuverlässigkeitsvoraussetzungen waffenrechtlicher und jagdrechtlicher Erlaubnisse vorzusehen sowie den Jagdschein als Waffenbesitzkarte auszugestalten. Weiter forderte der Bundestag eine besondere Berücksichtigung des Diebstahls von Waffen

und Munition im Strafgesetzbuch und die Ausdehnung der Durchsuchungsbefugnis nach § 104 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bei Verdacht schwerer Verstöße gegen waffen- und sprengstoffrechtliche Vorschriften und empfahl schließlich Schritte zur Harmonisierung des europäischen Waffenrechts, Maßnahmen zur besseren Diebstahlsicherung von Waffen, Munition und Sprengstoff bei Streitkräften und Behörden sowie eine umfassende Registrierung aller durch Einführung der Besitzerlaubnis und der Anmeldepflicht anfallenden Daten.

Da seit dem Inkrafttreten des Waffengesetzes ein ausreichend langer Zeitraum vergangen ist, aus seinem Vollzug notwendige Konsequenzen ziehen zu können, und inzwischen auch die Frist zur Anmeldung des Waffenbestands vom 30. Juni 1973 nach § 59 in Verbindung mit § 62 des Waffengesetzes abgelaufen ist, fragen wir die Bundesregierung:

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die mit dem Bundeswaffengesetz tatsächlich erzielte Verbesserung auf dem Gebiet der inneren Sicherheit? Ist seit dem Inkrafttreten des Bundeswaffengesetzes schon ein spürbarer Rückgang der Waffenkriminalität zu beobachten, der auf die Verschärfung des Waffengesetzes zurückzuführen ist?
2. In welchem Verhältnis steht die mit dem Waffengesetz erzielte Sicherheitsverbesserung zu dem mit seinem Vollzug notwendigen Verwaltungsaufwand?
3. Wie ist der Stand der gesetzgeberischen Maßnahmen innerhalb der Bundesregierung, die der Bundestag flankierend zum Waffengesetz gefordert hat?
4. Welche konkreten Schritte zur Harmonisierung des europäischen Waffenrechts hat die Bundesregierung inzwischen eingeleitet?
5. Welche konkreten Maßnahmen zur Verhinderung von Waffen-, Munitions- und Sprengstoffdiebstählen bei Streitkräften und Behörden hat die Bundesregierung getroffen?

In welchem Umfang sind seit dem Inkrafttreten des Waffengesetzes derartige Diebstähle vorgekommen?

6. Konnten seit dem Inkrafttreten des Waffengesetzes der illegale Waffenhandel und der Waffenschmuggel eingedämmt werden, oder hat sich nach den Feststellungen der Bundesregierung seither ein verstärkter „Schwarzmarkt“ im Waffengeschäft entwickelt?
7. Wieviel anmeldungspflichtige Waffen sind bis zum Ablauf der Anmeldefrist am 30. Juni 1973 insgesamt und überwiegend von welchen Besitzergruppen (Jäger, Sportschützen, Sammler) angemeldet worden?

8. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den derzeitigen illegalen Waffenbesitz, auf welche konkreten Anhaltspunkte stützt sie diese Schätzung, und auf welche Gründe und Umstände führt sie die unterbliebene Anmeldung im einzelnen zurück?
9. Mit welchen Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung gegebenenfalls den Vollzug des Waffengesetzes wirkungsvoller zu gestalten und vor allem auf eine über die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften hinausgehende einheitliche Handhabung der waffenrechtlichen Bestimmungen hinzuwirken?
10. Wird nach den bisherigen Feststellungen der Bundesregierung die Bedürfnisprüfung für die Erteilung waffenrechtlicher Genehmigungen von den Verwaltungsbehörden, bezogen auf bestimmte Fallgruppen, nach einheitlichen Maßstäben vorgenommen, auf welche Umstände führt die Bundesregierung gegebenenfalls eine unterschiedliche Handhabung des § 32 des Waffengesetzes zurück, und auf welche Weise gedenkt die Bundesregierung einheitliche Maßstäbe für die Anwendung des § 32 des Waffengesetzes zu schaffen?
11. Trifft es zu, daß nach dem Inkrafttreten des Waffengesetzes in größerem Umfang polizeiliche Ermittlungen gegen Waffenbesitzer aufgrund behördlicher Überprüfungen der Waffen- und Munitionsbücher gemäß § 46 des Waffengesetzes geführt wurden, und hält die Bundesregierung ein derartiges Vorgehen für zulässig?
12. Aus welchen Gründen wurde die ursprünglich vom Bundestag verabschiedete Fassung des § 28 des Waffengesetzes im Wege des Berichtigungsverfahrens nachträglich geändert, und inwieweit ist sich die Bundesregierung dabei sicher, daß damit nicht auch das Gesetz materiellrechtlich geändert wurde?
13. Auf welche Weise kann die Bundesregierung künftig bei nachträglichen Gesetzesberichtigungen materiellrechtliche Änderungen ausschließen, und welche Hinderungsgründe bestehen nach Ansicht der Bundesregierung, notwendige nachträgliche Gesetzeskorrekturen nur durch das Parlament zuzulassen?
14. In welchem Umfang sind nach Ansicht der Bundesregierung Jäger, Waffensammler und Sportschützen zur Anmeldung des Waffenbesitzes und des Waffenerwerbs vor bzw. nach dem Inkrafttreten des Waffengesetzes verpflichtet?
15. Auf welche Weise ist gewährleistet, daß beim Vollzug des Waffengesetzes Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe im Zusammenhang mit waffenrechtlichen Genehmigungen oder Versagungen und damit verbundenen Auf-

lagen vermieden werden und der Besitzstand garantiert bleibt?

16. Ist die Bundesregierung bereit, eine alsbaldige Novellierung des Waffengesetzes in Erwägung zu ziehen, um die bereits heute erkennbaren Mängel des Gesetzes zu beheben? Ist die Bundesregierung dabei bereit, nur solche Besitz-, Erwerbs- und Führungsbeschränkungen gesetzlich zu verankern, die nach den polizeilichen Vollzugserfahrungen auch tatsächlich einen Beitrag zur Erhöhung der inneren Sicherheit zu leisten imstande sind?

Bonn, den 1. August 1973

Dr. Schneider

Strauß

Stücklen

Kiechle

Vogel (Ennepetal)

Dr. Miltner

Dr. Wörner

Dr. Kunz (Weiden)

Frau Berger (Berlin)

Biechele

Biehle

Eigen

Engelsberger

Erhard (Bad Schwalbach)

Franke (Osnabrück)

Jäger (Wangen)

Dr. Jahn (Münster)

Dr. Jenninger

Kiep

Krampe

Kroll-Schlüter

Niegel

Nordlohne

Frau Pieser

Dr. Probst

Röhner

Rommerskirchen

Sauer (Salzgitter)

Frau Schleicher

Schmidhuber

Schmitz (Baesweiler)

Schröder (Lüneburg)

Spilker

Graf Stauffenberg

de Terra

Wagner (Günzburg)

Dr. Waigel

Dr. Warnke

Werner

Dr. Wittmann (München)

Zink